

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Wie können Sie die Ausbildung oder das Studium Ihres volljährigen Kindes steuerlich fördern lassen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in unserer Wissensgesellschaft ist eine gute Ausbildung wichtiger denn je. Aber obwohl sie sich für ihre Kinder einen optimalen Einstieg ins Berufsleben wünschen, kommen die meisten Eltern ziemlich ins Schwitzen, wenn der Nachwuchs ein Studium oder eine kostenpflichtige Ausbildung aufnimmt. Denn neben den Ausgaben für das Studium oder die Ausbildung selbst ist oft ein Umzug des Kindes erforderlich, so dass auch für Miete und Lebensunterhalt eine Unterstützung aus dem Elternhaus gefragt ist.

Die gute Nachricht ist, dass Sie zur Bewältigung dieser Ausgaben steuerliche Förderungen erhalten: Auch für Ihr volljähriges Kind bleiben Ihnen - seit Anfang 2021 erhöhte - Vergünstigungen wie Kinderfreibeträge und Kindergeld erhalten, solange sich das Kind in der Berufsausbildung befindet oder auf einen Ausbildungsplatz wartet und als arbeitssuchend gemeldet ist. Bei alledem müssen Sie jedoch Altershöchstgrenzen beachten. Falls sich Ihr Kind selbst etwas dazuverdienen möchte, sollten Sie zudem wissen, dass eine allzu umfangreiche Nebentätigkeit nicht nur seinen Ausbildungserfolg, sondern auch den Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag gefährden kann.

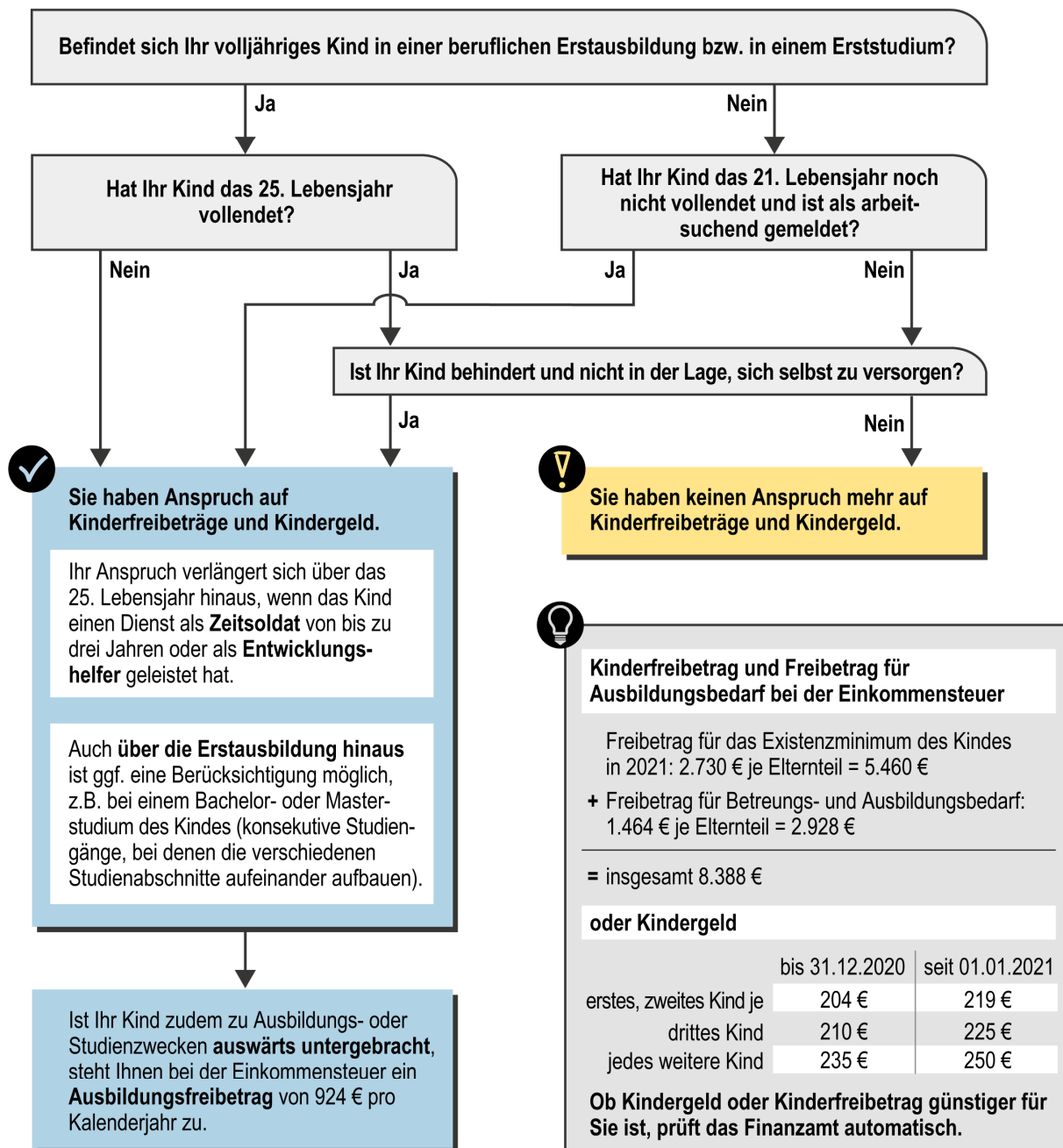


Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** verschafft Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen der Weitergewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen bei volljährigen Kindern in Ausbildung und zeigt Ihnen auch die Grenzen auf. Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie die Ausbildung oder das Studium Ihres volljährigen Kindes steuerlich fördern lassen?

Nehmen Sie alles an Kindergeld oder Kinderfreibeträgen mit, was Ihnen zusteht!



! Um Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld nicht zu gefährden, darf Ihr **Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten**. Eine vorübergehende (höchstens zwei Monate dauernde) Ausweitung ist unbeachtlich; die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf im Kalenderjahr aber nicht mehr als 20 Stunden betragen.

💡 Kinderzuschlag
Bei geringem Einkommen steht Ihnen ggf. ein zusätzlicher Kinderzuschlag zu. Dieser beträgt seit 2021 monatlich bis zu 205 € pro Kind.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur steuerlichen Förderung von Kindern in Ausbildung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Februar 2021.